

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Seipel, Dr. Resch und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstes- und Bezugsverhältnisse der aus den auf ehemaligem österreichischen Boden neu errichteten Nationalstaaten vertriebenen Staatsangestellten deutschen Stammes.

Während man in Deutschösterreich bei Behandlung der Angestellten nichtdeutscher Nation mit großer Liberalität vorgegangen ist und jede materielle Schädigung derselben ängstlich vermieden hat, haben die übrigen, auf ehemaligem österreichischen Boden errichteten Nationalstaaten die dort in Verwendung gestandenen Staatsangestellten deutscher Zunge in der unnachsichtlichsten Weise behandelt, so daß der Ausdruck gerechtfertigt erscheint, daß diese Staatsangestellten, oft unter Zurücklassung aller ihrer Habseligkeiten, in des Wortes vollster Bedeutung „vertrieben“ worden sind.

Ganz abgesehen davon, daß diese Staatsdiener vor dem Zusammenbruche dem österreichischen Staate, als Kulturträger des deutschen Volkes, sehr wertvolle Dienste geleistet haben und in vielen Fällen nicht freiwillig, sondern über amtlichen Auftrag in anderssprachige Teile Österreichs überetzt worden sind, haben die Genannten gewiß ein Anrecht darauf erworben, von der deutschösterreichischen Republik nicht nur als Staatsbeamte anerkannt, sondern auch entsprechend versorgt zu werden.

Es geht nicht an, daß gerade diese vom Schicksal so hart getroffenen Staatsbediensteten einfach darauf verwiesen werden, daß der deutschösterreichische Staat nicht der Rechtsnachfolger des alten Österreich sei und ihm daher keine Pflichten gegen sie obliegen.

Es ist gewiß eine schreiende Ungerechtigkeit, daß man für diese braven Staatsbediensteten, die ihre Pflicht vollauf erfüllt haben, nunmehr kein Plätzchen finden kann oder will, um ihnen jene Dienstes- und Bezugsverhältnisse wie jenen Staatsbediensteten zuteil werden zu lassen, welche bisher das Glück hatten, einen Dienstposten innerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes inne zu haben.

Aus diesen Erwägungen stellen wir den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„1. Daß alle Staatsangestellten, die durch Muttersprache, Erziehung und Gesinnung dem deutschen Volk angehören und deshalb von den auswärtigen Nationalstaaten zum Verlassen ihres Dienstes gezwungen wurden, sofort endgültig, unter Wahrung des ihnen gebührenden Dienststranges und unter Klüffigmachung aller ihnen seit dem 1. November 1918 zukommenden, bisher nicht ausgefolgten Bezüge, in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen werden.

2. Für diejenigen dieser Staatsangestellten, die in den dauernden Ruhestand zu treten wünschen oder auf Grund der bestehenden Geseze versetzt werden müssen, sind die entsprechenden Ruhegehälter sicherzustellen.

3. Die Erklärungen, welche von diesen Staatsbediensteten behufs Erlangung einer staatlichen Beihilfe abverlangt wurden, sind null und nichtig.

4. Die während des Krieges verbrachte Dienstzeit ist allen diesen Staatsangestellten im Sinne des Erlasses vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 und Nr. 69, begünstigt in Anrechnung zu bringen.

5. Die Regierung hat Vorsorge zu treffen, daß die Habe der vertriebenen deutschen Staatsangestellten gesichert und kostenlos heimbefördert werde und daß diese aus Anlaß der Übersiedlung und der dadurch verursachten großen Kosten durch eine Notstandsaktion unterstützt werden.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. Mai 1919.

Hans Steinegger.

E. Heisl.

Schönsteiner.

Dr. Burjan.

J. Spalowsky.

L. Kunjach.

Seipel.

Dr. Reisch.

Dr. Anton Maier.

Wagner.

Chr. Fischer.

Alexmayr.